

Für Ihre Sicherheit

Generell verboten (Hand- und aufgegebenes Gepäck)



Unter Auflagen erlaubt



Flüssigkeiten, Gels, Crèmes, Pasten und Sprays sind im Handgepäck nur in Behältnissen bis zu maximal 100 ml erlaubt (Details siehe Rückseite). Grössere Mengen müssen zwingend im aufgegebenen Gepäck transportiert werden.



Scharfe Gegenstände sind im Handgepäck bis zu einer Klingenlänge von max. 6 cm erlaubt. Gegenstände mit einer Klingenlänge > 6 cm müssen zwingend im aufgegebenen Gepäck transportiert werden.



Powerbanks sind nur im Handgepäck und bis zu einer Leistung von max. 160 Wh erlaubt. Powerbanks mit einer grösseren Leistung sind generell verboten (Details siehe Rückseite).



Ersatzbatterien sind nur im Handgepäck und bis zu einer Leistung von max. 160 Wh erlaubt. Ersatzbatterien mit einer grösseren Leistung sind generell verboten (Details siehe Rückseite).



Ein Feuerzeug oder eine Packung Streichhölzer ist auf der Person getragen erlaubt. Im Hand- und aufgegebenen Gepäck sind Feuerzeuge und Streichhölzer generell verboten.



Kartuschen für selbstaufblasende Rettungsmittel müssen gegen unbeabsichtigte Auslösung gesichert und zusammen mit dem entsprechenden Rettungsmittel transportiert werden.



E-Zigaretten sind nur im Handgepäck erlaubt.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Flüssigkeiten

Flüssigkeiten im Handgepäck unterliegen speziellen Bestimmungen:

- › Im Handgepäck erlaubt sind nur Behälter von Flüssigkeiten, Gels, Crèmes, Pasten und Sprays bis zu einer maximalen Grösse von 100 ml Fassungsvermögen.
- › Die Behälter (Tuben, Dosen, Fläschchen usw.) müssen in einen durchsichtigen, wiederverschliessbaren Plastikbeutel von maximal 1 Liter Inhalt passen.
- › Pro Person ist ein Plastikbeutel erlaubt (gilt auch für Kinder und Säuglinge).
- › Für die Reise benötigte Menge an flüssigen Medikamenten sowie Baby- und Spezialnahrung sind auch in Behältnissen von über 100 ml erlaubt.
- › Das Mitführen flüssiger «Tax & Duty Free»-Artikel ist auch in Behältnissen > 100 ml möglich, sofern diese zusammen mit der Kaufquittung in einer versiegelten Sicherheitstasche (gemäss ICAO-Norm) transportiert werden.

Flüssigkeiten müssen an der Sicherheitskontrollstelle separiert vorgewiesen werden. Die Mitnahme auf den Flug ist nur erlaubt, wenn sie vom Sicherheitspersonal freigegeben wurde.

Ersatzbatterien und Powerbanks

Aus Sicherheitsgründen dürfen Sie keine Ersatzbatterien und Powerbanks im aufgegebenen Gepäck mitführen. Im Handgepäck können Sie entsprechende Objekte unter folgenden Bestimmungen bis zu einer maximalen Leistung von 160 Wh transportieren:

- › Maximal zwei Ersatzbatterien/Powerbanks, falls die Nennenergie der einzelnen Produkte 100 Wh übersteigt.
- › Die Batterien/Powerbanks sind einzeln gegen Kurzschluss zu sichern.
- › Generell verboten sind alle Batterien und Powerbanks mit einer Leistung > 160 Wh.

Schuss- und Stichwaffen, Munition, betäubende Geräte sowie Explosivstoffe

- › Im Handgepäck sind Schuss- und Stichwaffen sowie Munition verboten. Dazu gehören auch Softair-Waffen, Imitate von Feuerwaffen sowie Spielzeugwaffen.
- › Der Transport von Waffen im aufgegebenen Gepäck ist bewilligungspflichtig. Vor dem Transport muss zudem der entladene Zustand der Waffe durch befähigtes Personal am Flughafen verifiziert werden.
- › Gänzlich verboten im Gepäck sind betäubende/ausser Kraft setzende Geräte (z.B. Reizgasspray/Taser) sowie alle Arten von Explosivstoffen.
- › Scharfe Gegenstände (z.B. Messer, Scheren) mit einer Klingenlänge < 6 cm sind im Handgepäck erlaubt. Da gewisse Flughäfen jedoch strengere Regeln anwenden, wird der Transport von entsprechenden Gütern im aufgegebenen Gepäck empfohlen.

80 000 Ex.

Stand April 2018

Flughafen Zürich AG

Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen

www.flughafen-zuerich.ch